



Amtsblatt 15/2017

Satzung der Hochschule Reutlingen über die Aufnahmeprüfung und das
hochschuleigene Auswahlverfahren der Bachelorstudiengänge
Textildesign/Modedesign und Transportation Interior Design
mit dem akademischen Abschluss
„Bachelor of Arts“

vom 05.04.2017

Aufgrund von § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 15.09.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.05.2015 (GBl. S. 313) in Verbindung mit § 58 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2016 (GBl. S. 108, 118) sowie aufgrund von § 10 Abs. 5 Hochschulvergabeverordnung – HVVO vom 13.01.2003, zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums vom 11.06.2015 (GBl. S. 396) und § 5 der Satzung der Hochschule Reutlingen über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 31.03.2017 die nachstehende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Grundsätzlicher Ablauf der Auswahl

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt teil, wer die Qualifikation für ein Hochschulstudium besitzt, sich frist- und formgerecht gemäß der Satzung der Hochschule Reutlingen über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren um einen Studienplatz beworben hat und in der Mappenvorauswahl und der Aufnahmeprüfung den Nachweis der künstlerischen Begabung für den gewählten Studiengang erbracht hat.
- (2) In den Studiengängen Textildesign/Modedesign und Transportation Interior Design mit den akademischen Abschlüssen Bachelor of Arts werden die Studienplätze nach Abzug der vorwegabzuziehenden Plätze nach § 9 der Hochschulvergabeverordnung aufgrund dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

§ 2 Antrag und Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium muss bis zum 15.06. des betreffenden Jahres (Ausschlussfrist) beim Zulassungsamt der Hochschule Reutlingen, Alteburgstraße 150, 72762 Reutlingen, eingegangen sein.
- (2) Die Unterlagen für die Mappenvorauswahl nach § 3 Absatz 2 müssen bis zum 15.06. des betreffenden Jahres (Ausschlussfrist) im Sekretariat der Fakultät Textil & Design, Alteburgstraße 150, 72762 Reutlingen, eingegangen sein.
- (3) Der Antrag auf Zulassung muss in der von der Hochschule Reutlingen vorgesehenen Form erfolgen.

2. Abschnitt: Mappenvorauswahl, Aufnahmeprüfung und Aufnahmekommission

§ 3 Mappenvorauswahl

- (1) Im Rahmen der Mappenvorauswahl wird über die Zulassung zur Aufnahmeprüfung entschieden.
- (2) Für die Durchführung der Mappenvorauswahl ist neben dem Antrag auf Zulassung eine Mappe mit eigenen künstlerisch/gestalterischen Arbeitsproben folgenden Inhalts einzureichen:
 1. wenigstens 15 selbst gefertigte, mit lesbarem Namen versehene originale Arbeitsproben. Flächige Arbeiten sind nicht gerollt in einer mit lesbarem Namen und Anschrift versehenen Mappe der Bewerberin oder des Bewerbers mit Inhaltsverzeichnis einzureichen. Zusätzlich können digitale Arbeitsproben als Ausdrucke und Fotos von großen oder sperrigen Arbeitsproben eingereicht werden. Die Mappe darf das Format 80 x 100 nicht überschreiten,
 2. ein Motivationsschreiben in gedruckter Form,
 3. eine Versicherung, dass die vorgelegten Arbeitsproben und das Motivations-schreiben von der Bewerberin bzw. dem Bewerber selbstständig gefertigt wurden,
 4. eine Erklärung, dass die Bewerberin oder der Bewerber an einem Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Begabung für den gewählten Studiengang (Aufnahmeprüfung) teilnimmt, und
 5. eine Erklärung darüber, ob an der Hochschule Reutlingen bereits eine Auf-nahmeprüfung abgelegt wurde.

Die Mappenvorauswahl hat bestanden, wer mindestens 7 Punkte bei der Bewertung der Mappe entsprechend den Kriterien nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erreicht hat.

§ 4 Aufnahmeprüfung

- (1) Die Aufnahmeprüfung findet einmal jährlich im Juli statt.
- (2) In der Aufnahmeprüfung müssen die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie eine künstlerische Begabung besitzen, die das Erreichen des Studienziels erwarten lässt.
- (3) Das Verfahren der Aufnahmeprüfung gliedert sich in folgende Prüfungen:
 1. Eine praktische Prüfung zur künstlerisch/kreativen Gestaltungsfähigkeit
 2. Eine praktische Prüfung zum künstlerisch/kreativen Reflexionsvermögen
 3. Eine mündliche Prüfung (Fach- und Aufnahmegespräch)
- (4) Die Aufnahmeprüfung hat bestanden, wer mindestens 7 Punkte entsprechend der Kriterien nach § 5 erreicht hat.

Die Aufnahmeprüfung kann insgesamt zweimal an der Hochschule Reutlingen wiederholt werden.

- (5) Machen Bewerberinnen oder Bewerber ggf. durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung bzw. Behinderung ganz oder teilweise nicht in der Lage sind, die Aufnahmeprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann von der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission gestattet werden, dass die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen sind. Härtefallantrag bzw. ein ärztliches Attest muss spätestens bis drei Arbeitstage vor Antritt des Auswahlverfahrens bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission des Studiengangs vorgelegt werden.
- (6) Der Termin für die Aufnahmeprüfung wird den Bewerberinnen und Bewerbern mindestens 10 Tage vorher per E-Mail mitgeteilt.

§ 4a Praktische Prüfungen

- (1) Die praktischen Prüfungen bestehen aus einer insgesamt sechsständigen Klausur, in der, unter Berücksichtigung des gewählten Studienganges, mehrere gestalterische, darstellende und technisch-konstruktive Prüfungsarbeiten zu fertigen sind. Die Aufgaben werden von der Aufnahmekommission gestellt.
- (2) Bei der Anfertigung der praktischen Prüfungsarbeiten dürfen nur die in der Einladung aufgeführten Hilfsmittel verwendet werden.
- (3) Bei der Durchführung der Prüfungsarbeiten ist von dem oder der Aufsichtsführenden eine Niederschrift zu fertigen, in welcher Beginn und Ende der Prüfungen und alle wesentlichen Vorgänge während der Prüfungen aufzunehmen sind.

§ 4b Mündliche Prüfung (Fach- und Aufnahmegespräch)

- (1) Es wird eine mündliche Prüfung in einem Prüfungsgespräch über künstlerisch/kreative Fragen durchgeführt, das in der Regel 10 Minuten für jede Bewerberin und jeden Bewerber dauert.
- (2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich insbesondere auf gestalterische und fachliche Fragen unter besonderer Berücksichtigung des betreffenden Studiengangs. Sie kann auch Fragen zur persönlichen Eignung und Motivation umfassen.
- (3) Die mündliche Prüfung wird durch zwei Personen durchgeführt, die entweder Professorinnen und Professoren oder akademische Mitarbeiter der Fakultät sind. Eine der Personen kann durch Studierende des Masterstudiengangs Design mit dem Schwerpunkt Textildesign, Modedesign oder Transportation Interior Design vertreten werden.
- (4) Die Bewertungen der jeweiligen prüfenden Person erfolgt gem. § 5. Der Bewertungsdurchschnitt wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Weitere Stellen werden nicht berücksichtigt.
- (5) Über die mündliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 5 Feststellung der künstlerischen Begabung

- (1) In den praktischen und der mündlichen Prüfung werden folgende Bewertungskriterien gleichgewichtig zu Grunde gelegt:
 1. Künstlerisch/kreative Gestaltungsfähigkeit (praktische Prüfung)
 2. Künstlerisch/kreatives Reflexionsvermögen (praktische Prüfung)
 3. Verbale Darstellung künstlerisch/kreativer Probleme und Aufgaben (mündliche Prüfung)
- (2) In der Bewertung der praktischen und der mündlichen Prüfung sind alle Kriterien aus Abs. 1 von den Prüferinnen und Prüfern mit einer Punktzahl zwischen 0 und 15 zu beurteilen. Dabei entspricht:

0 - 6,9 Punkte:	Einer künstlerischen Begabung, die nicht erwarten lässt, dass die Bewerberin oder der Bewerber das Studium mit Erfolg absolviert.
7 - 12,9 Punkte:	Einer künstlerischen Begabung, die erwarten lässt, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber das Studium mit Erfolg absolviert.
13 - 15 Punkte:	Einer besonderen künstlerischen Begabung, die erwarten lässt, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber das Studium mit Erfolg absolviert.
- (3) Der Grad der künstlerischen Begabung bestimmt sich aus dem arithmetischen Mittel der in den praktischen und der mündlichen Prüfung erreichten Punktzahl. Der Bewertungsdurchschnitt wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Weitere Stellen werden nicht berücksichtigt.

- (4) Die Aufnahmeprüfung hat bestanden, wer mindestens 7 Punkte erreicht.
- (5) Das Bestehen der Aufnahmeprüfung ist Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlverfahren der Studiengänge.

§ 6 Rücktritt von der Aufnahmeprüfung

- (1) Tritt eine Bewerberin oder ein Bewerber nach dem Beginn der Mappenvorauswahl ohne Genehmigung der oder des Vorsitzenden der Aufnahmekommission von der Prüfung zurück, gilt diese als nicht bestanden.
- (2) Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist.
- (3) Der oder die Vorsitzende der Aufnahmekommission kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen.

§ 7 Unterbrechung der Aufnahmeprüfung

- (1) Kann eine Person aus Gründen, die von ihr nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist der oder die Vorsitzende der Aufnahmekommission unverzüglich schriftlich unter Vorlage geeigneter Nachweise zu benachrichtigen. Ist die Verhinderung durch Krankheit verursacht, ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (2) Der oder die Vorsitzende der Aufnahmekommission entscheidet, wann die Bewerberin bzw. der Bewerber den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachzuholen hat. Dies kann auch in einer außerordentlichen Prüfung geschehen.
- (3) Kommt der oder die Vorsitzende der Aufnahmekommission zu dem Ergebnis, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Unterbrechung der Prüfung zu vertreten hat, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 8 Ausschluss von der Aufnahmeprüfung

- (1) Die Bewerberin bzw. der Bewerber ist von der Aufnahmeprüfung auszuschließen, wenn
 1. die für die Arbeitsproben und das Motivationsschreiben abgegebene Versicherung (§ 3 Abs. 2 Nr. 3) nicht der Wahrheit entspricht oder
 2. sie bzw. er das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst.

- (2) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Aufnahmekommission. Erfolgt der Ausschluss, gilt die Aufnahmeprüfung als nicht bestanden.
- (3) Stellt sich nachträglich heraus, dass ein Ausschlussgrund vorlag, hat der oder die Vorsitzende der Aufnahmekommission die ergangene Prüfungsentscheidung zu widerrufen und die Aufnahmeprüfung als nicht bestanden zu erklären.

§ 9 Prüfungsprotokoll und Mitteilung der Prüfungsergebnisse

- (1) Über die Aufnahmeprüfung und ihre einzelnen Prüfungsabschnitte ist durch die Aufnahmekommission eine Niederschrift zu fertigen, in die folgendes aufzunehmen ist:
 1. Tag und Ort der Aufnahmeprüfung
 2. Namen der beteiligten Mitglieder der Aufnahmekommission
 3. Name der Prüfungsteilnehmerin/des Prüfungsteilnehmers
 4. Dauer und Themen der einzelnen Prüfungsabschnitte
 5. Prüfungsergebnis
 6. Besondere Vorkommnisse
- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (3) Die Ergebnisse der Gesamtbewertung der Eignungsprüfung werden den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt.

§ 10 Aufnahmekommission

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Aufnahmeprüfung obliegt der Aufnahmekommission.
- (2) Die Aufnahmekommission besteht aus 3 hauptamtlich Lehrenden. Die Mitglieder der Aufnahmekommission und ihre Stellvertretungen werden von der Fakultät bestellt.
- (3) Die Aufnahmekommission wählt aus ihrer Mitte jeweils eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung. Der oder die Vorsitzende leitet die Geschäfte und Verhandlungen der Kommission.
- (4) Die Aufnahmekommission entscheidet in allen Fällen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (5) Die Entscheidungen nach dieser Satzung trifft die oder der Vorsitzende der Aufnahmekommission, soweit nicht die Aufnahmekommission zuständig ist.

3. Abschnitt: Auswahlverfahren und Inkrafttreten

§ 11 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nehmen nur die Bewerberinnen und Bewerber teil, die die Aufnahmeprüfung bestanden haben. Die Bewerberinnen und Bewerber, welche die Aufnahmeprüfung nicht bestanden haben, können die erforderliche künstlerische Begabung nicht nachweisen und werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.
- (2) Haben mehr Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmeprüfung bestanden, als Studienplätze zur Verfügung stehen, findet unter den jeweiligen Personen ein Auswahlverfahren gemäß der Hochschulvergabeverordnung statt.
- (3) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Quote nach § 9 Absatz 2 Nr. 1 HVVO erfolgt nach Abzug der vorwegabzuziehenden Plätze anhand der Ergebnisse der Aufnahmeprüfung.
- (4) Nicht zum Studium zugelassene Bewerberinnen und Bewerber haben die Mappen mit eigenen künstlerisch/gestalterischen Arbeitsproben nach Abschluss des Zulassungsverfahrens bei der Hochschule Reutlingen abzuholen. Eine Rücksendung durch die Hochschule Reutlingen kann nur ohne Haftung und auf Kosten der Bewerberinnen und Bewerber erfolgen (unfrei, ohne Einschreiben und Versicherung). Zur Rücksendung in das Ausland ist ausreichendes Rückporto beizufügen. Eine Aufbewahrungspflicht der Hochschule Reutlingen über die Arbeitsproben besteht bis zum Abschluss des Vergabeverfahrens.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Aufnahmeprüfung und das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2017/18. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule Reutlingen über die Aufnahmeprüfung und das hochschuleigene Auswahlverfahren der Bachelorstudiengänge Textildesign/Modedesign und Transportation Interior Design vom 01.04.2015 außer Kraft.

Reutlingen, den 05.04.2017



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident